

## Transportversicherung

Die Geschäftsgrundlage unserer speditionellen Tätigkeiten sind das HGB, die CMR und die ADSp 2017.

Diese beinhalten sowohl Haftungsbeschränkungen als auch Haftungsausschlüsse.

Der Abschluß einer Warentransportversicherung ("all-risk") gewährt Ihnen im Rahmen der "DTV-Güter 2000/2008" einen umfassenden Versicherungsschutz.

Die Prämienätze entnehmen Sie bitte der nebenstehenden Tabelle.

Region**	Zone	Prämienatz	Mindestprämie
Deutschland	1	1,19 ‰	€5,00
Westeuropa	2	1,43 ‰	€5,00
Osteuropa	3	1,50 ‰	€5,00
„	4	2,25 ‰	€5,00
„	5	3,25 ‰	€5,00
„	6	3,25 ‰	€5,00
Asien/Eurasien	7	4,50 ‰	€5,00
Maghreb-Staaten (ausgenommen Mauretanien)	8	5,85 ‰	€5,00

Liegen Abgangs- und Bestimmungsort in unterschiedlichen Ländergruppen, so gilt der höhere Prämienatz von beiden.

falls gewünscht: Erstellung Versicherungspolice/Zertifikat inkl. Postversand: 30,00 €

Die Zuordnung einzelner Länder zu den Zonen entnehmen Sie bitte dem separaten Beiblatt Seite 5/5.

## Transportversicherung

Seite 2/5

### Warenklassen

- ▶ Alle Güter der Güterklasse I (allgemeines Speditionsgut), sofern nicht unter den Güterklassen II oder III aufgeführt

### Separate Versicherungsprämien

Für u.a. nachfolgende Waren müssen separat Versicherungsprämien abgestimmt werden:

Güterklasse II (besonderes Speditionsgut)	Güterklasse III (gefährdetes Speditionsgut)
▶ Alkohol (verzollt, z.B. Bier, Wein)	▶ Alkohol (unverzollt)
▶ Arzneimittel	▶ Arzneimittel (temperaturgeführt)
▶ Computerhardware	▶ Baumwolle/Rohwolle
▶ Elektronische Geräte	▶ Boote
▶ Elektronische Organizer (keine Handhelds)	▶ Chip- und Telefonkarten
▶ Explosive und feuergefährliche Güter	▶ Computerbauteile (wie Prozessoren, Speicher)
▶ Foto- / Filmapparate (analog und digital)	▶ Dokumente / Urkunden / Wertpapiere
▶ Glaswaren	▶ Drogen (gemäß Betäubungsmittelgesetz)
▶ Haushaltsgeräte	▶ Edelmetalle
▶ Keramik	▶ Edelsteine / echte Perlen
▶ Laptops / Notebooks	▶ Fette und Öle
▶ Marmor	▶ Gebrauchte und beschädigte Güter
▶ Neumöbel (verpackt)	▶ Geld/Münzen
▶ Porzellan	▶ Gemälde
▶ PC's	▶ Gewürze
▶ Spirituosen (verzollt und unverzollt)	▶ Großraumtransporte
▶ Tabakwaren (keine Zigaretten, Zigarren, Zigarillos)	▶ Handhelds (PDA/MDA)
▶ Terrakotta	▶ Handys
▶ Unterhaltungselektronik/Braune Ware	▶ Kaffee (Rohkaffee)
▶ Videokameras	▶ Kakao (Rohkakao)
▶ Weiße Ware	▶ Kraftfahrzeuge aller Art
	▶ Kunstgegenstände / Antiquitäten
	▶ Massen-/Schüttgüter
	▶ Messe- und Ausstellungsgüter
	▶ Mobiltelefone
	▶ Motorräder
	▶ Munition, Waffen (ausgenommen Sportwaffen)
	▶ Nüsse
	▶ Pelze (echte)
	▶ Pflanzen (lebende)
	▶ Prototypen
	▶ Radioaktive Stoffe / Kernbrennstoffe
	▶ Rohtabak
	▶ Schnittblumen
	▶ Schwerguttransporte
	▶ Stahlhandelsprodukte / Rohstahl
	▶ Tee
	▶ Temperaturgeführte Güter
	▶ Teppiche (echte)
	▶ Tiere (lebende)
	▶ Umzugsgut
	▶ Valoren
	▶ Wassersportfahrzeuge / Boote
	▶ Wohnwagen
	▶ Zement
	▶ Zigaretten (Zigarren, Zigarillos)
	▶ Zucker

Wir arbeiten ausschließlich aufgrund der ADSp 2017.

## Transportversicherung

Seite 3/5

### Einzelanfragen zur Transportversicherung

Für u.a. nachfolgende Waren können wir mit sendungsspezifischen Einzelanfragen eine Transportversicherung anbieten:

- ▶ Transporte in Krisengebiete
- ▶ Transporte, deren Lade- UND Entladeort außerhalb Deutschlands, Benelux, Österreichs, der Schweiz liegen
- ▶ Güter ab einer Versicherungssumme von 500.000 €, unabhängig von der Warenart
- ▶ Chip- und Telefonkarten, Computerbauteile (z. B. Prozessoren, Speicher), Computerhardware wie Laptops/Notebooks, PC's
- ▶ elektronische Geräte, elektronische Organizer, Foto-/Filmapparate/Videokameras, Unterhaltungselektronik/braune Ware
- ▶ Handys/Mobiltelefone
- ▶ Alkohol, Spirituosen, Rohtabak, Tabakwaren, Zigaretten
- ▶ Arzneimittel, Drogen (gemäß Betäubungsmittelgesetz)
- ▶ Kaffee (Rohkaffee), Kakao (Rohkakao), Tee, Fette und Öle, Gewürze, Nüsse, Zucker
- ▶ Dokumente / Urkunden / Wertpapiere
- ▶ Antiquitäten, Pelze, Edelmetalle, Edelsteine / echte Perlen, Geld/Münzen, Gemälde, Kunstgegenstände, Teppiche (echt), Valoren
- ▶ Baumwolle/Rohwolle, Stahlhandelsprodukte/Rohstahl
- ▶ Glaswaren, Haushaltsgeräte/weiße Ware, Keramik, Marmor, Neumöbel (verpackt), Porzellan, Terrakotta, Zement
- ▶ Großraumtransporte/Schwertguttransporte, Massen/Schüttgüter
- ▶ Kraft-, Luft- und Wasserfahrzeuge, Prototypen, Wassersportfahrzeuge/Boote, Wohnwagen
- ▶ Munition, Waffen (ausgenommen Sportwaffen), explosive und feuergefährliche Güter
- ▶ Radioaktive Stoffe/Kernbrennstoffe, ADR-Güter mit Gefahrzettel 1 oder 7
- ▶ temperaturgeführte Güter, Schnittblumen, Tiefkühlgut, verderbliche Güter, lebende Tiere und Pflanzen
- ▶ Umzugs-, Messe-, Ausstellungsgut, gebrauchte und beschädigte Güter

Nach ADSp 2017 / Punkt 3.3 ist der Auftraggeber verpflichtet, dem Spediteur besonders wertvolle und diebstahlgefährdete Güter rechtzeitig vor Übernahme schriftlich anzumelden.

# Transportversicherung

## Vorteile der Warentransportversicherung gegenüber dem Haftungsanspruch

Ereignis	Gesetzliche Haftung des Verkehrsträgers	Deckung über Warentransportversicherung
Güterschaden infolge höherer Gewalt (Blitzschlag, Hagel etc.) bzw. unabwendbarem Ereignis (z. B. Raubüberfall)	Land- und Seeverkehr: Keine Haftung, daher kein Schadenersatz für den Auftraggeber****. Luftverkehr: Haftungsausschluss nur in besonderen Fällen (Artikel 18 II Montrealer Übereinkommen).	Volle Ersatzleistung ***
Güterschaden während des Transports	Landverkehr: Regelhaftung, z.B. HGB/CMR: 8,33 SZR je kg (umgerechnet ca. 10 EUR) Luftverkehr: Regelhaftung z.B. Montrealer Übereinkommen 22 SZR je kg (umgerechnet ca. 26,40 EUR) Seeverkehr: z.B. HGB 2 SZR je kg (umgerechnet ca. 2,40 EUR) oder 666,67 SZR je Stück oder Einheit (umgerechnet ca. 800 EUR)	Volle Ersatzleistung ***
Güterfolgeschaden (z. B. Montagestillstand als Folge eines Güterschadens)	Landverkehr: Keine Haftung des Frachtführers bzw. des Spediteurs, wenn dieser nach Gesetz wie ein Frachtführer haftet. Luftverkehr: Keine Haftung. Seeverkehr: Keine Haftung.	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Güterfolgeschadenklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2008 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Reine Vermögensschäden infolge Lieferfristüberschreitung)	Landverkehr: HGB: dreifacher Betrag des Frachtentgelts, CMR: einfacher Betrag. Luftverkehr: Regelhaftung z.B. Montrealer Übereinkommen 22 SZR je kg (umgerechnet ca. 26,40 EUR). Seeverkehr: Wenn deutsches Recht, Haftung nach BGB (regelmäßiger Ausschluss in Konnossementen).	Schadenersatz im Rahmen der SCHUNCK Vermögensschadensklausel auf Basis der DTV-Güter 2000/2008 bis 500.000 EUR je Schadenereignis
Schäden bei Lagerungen	Haftung des Spediteurs ausschließlich bei Verschulden. Begrenzung nach ADSp 2017*: 8,33 SZR je kg, max. 35.000 EUR je Schadenfall	Voller Schadenersatz bis maximal 60 Tage je Verkehrsvertrag bei verkehrsbedingter Zwischenlagerung obligatorisch. Nach vorheriger Abstimmung sind Lagerdauererweiterungen versicherbar

\* Allgemeine Geschäftsbedingungen können zusätzliche Haftungsbeschränkungen enthalten (z.B. ADSp 2017)

\*\* Der Versicherungsschutz steht dem Wareninteressenten über den Spediteur zur Verfügung, sofern er den Versicherungsschutz wünscht

\*\*\* Auf Basis der angemeldeten Versicherungssumme (Definition gemäß Policenbestimmungen)

\*\*\*\* Sofern in den AGB vereinbart: Für Seeverkehre Haftungsausschluss von nautischem Verschulden und Feuer/Explosion möglich

# Transportversicherung

Seite 5/5

## Zuordnung einzelner Länder zu den Prämiensatz-Zonen

Land	Zone
Afghanistan	auf Anfrage
Albanien	3
Armenien	7
Aserbaidtschan	7
Belgien	2
Bosnien Herzegowina	3
Bulgarien	4
Dänemark	2
Deutschland	1
Estland	3
Finnland	2
Frankreich	2
Georgien	7
Griechenland	2
Großbritannien	2
Irak	auf Anfrage
Irland / Nordirland	2
Italien	2
Kasachstan	7
Kirgistan	7
Kosovo	3
Kroatien	3
Lettland	3
Litauen	3
Luxembourg	2

Land	Zone
Marokko	8
Mazedonien	3
Moldawien	6
Mongolei	7
Montenegro	3
Niederlande	2
Norwegen	2
Österreich	2
Polen	3
Portugal	2
Rumänien	4
Russische Föderation	auf Anfrage
Schweden	2
Schweiz	2
Serbien	3
Slowakei	3
Slowenien	3
Spanien	2
Tadschikistan	7
Tschechien	3
Türkei	4
Turkmenistan	7
Ukraine	auf Anfrage
Ungarn	3
Usbekistan	7
Weißrussland	auf Anfrage